



## Kulturverein Zeuthen Satzung e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturverein Zeuthen“
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V..
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Zeuthen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur in jeglicher Form, z.B. von Literatur, bildender Kunst und Musik.
- (2) Seine Ziele verwirklicht der Verein, in dem er vielfältige kulturelle Veranstaltungen, z.B. Konzerte, Workshops und Ausstellungen in Zeuthen und Umgebung sowie im In- und Ausland selbstlos organisiert und vermittelt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) und zwar namentlich zum Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

### § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Der Beitrag ist bei Aufnahme in den Verein sowie danach jeweils zum 28. 02. eines jeden Kalenderjahres fällig.

## § 6 Organe der Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden
  - einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden/Schriftführer/in
  - der Kassiererin/ dem Kassierer
- (2) Darüber hinaus wird ein erweiterter Vorstand gewählt, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht. Er unterstützt den Vorstand bei der Gewährleistung der Vereinstätigkeit.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche per E-Mail, schriftlich oder per Telefax einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse, außer den in der Satzung gesondert aufgeführten, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende bzw. ein/eine vom Vorstand ernannte Vertreterin/Vertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstands,
  - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
  - Änderung der Satzung,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre
  - Bestätigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands bis zum 1. Quartal des Folgejahres
  - Beschluss über Vorhaben und Arbeitspläne, welche nicht Satzungsbestandteil sind,
  - Beschluss über Höhe der Erstattung von Aufwendungen, die Mitgliedern im Rahmen der Umsetzung der Vereinszwecke anfallen,
  - Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversamm-



lung einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung sowie der Ankündigung des betreffenden Paragraphen in der Einladung.

### **§ 9 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Sitzungsleitung sowie dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von drei Vierteln aller Mitglieder.
- (2) Kommt ein solcher Beschluss bei der einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande, so genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der schriftlichen Einladung ausdrücklich darauf verwiesen wurde.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Zeuthen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der in §2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Zeuthen, den 21.5.2012